

Ein Todesfall, was ist zu tun?

Eine kleine Hilfe im Leid

Jedem Leben auf unserer Erde ist ein Werden, aber nach seiner Zeit auch ein Vergehen bestimmt. Begegnet uns in der Familie, dem Freundes- oder Bekanntenkreis der Tod eines Menschen, so stellen sich uns in den ersten Tagen des Leids und der Trauer oftmals viele Fragen. Diese Broschüre möchte für diese Zeit eine kleine Hilfe sein. Zudem will sie mithelfen, die Tradition in Churwalden und besondere Formen zu erhalten, aber auch für neue, sinnvolle Wege offen zu sein.

Meldung eines Todesfalls

Tritt der Tod einer Person in einem Spital oder in einem Heim ein, so wird durch die jeweilige Verwaltung die Meldung des Todesfalles mit den erforderlichen Angaben an das Zivilstandsamt des Sterbeortes vorgenommen.

Tritt der Tod einer Person hingegen im eigenen Wohnhaus oder irgendwo in der Gemeinde ein, so ist zuallererst ein Arzt zu verständigen. Dieser stellt eine Todesbescheinigung aus, welche beim Zivilstandsamt abgegeben werden muss.

Innert 2 Tagen ist durch die Angehörigen Meldung zu erstatten.

• Zivilstandsamt Plessur	081 254 49 71
(unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung)	
• Gemeinde Churwalden	081 382 00 11
• Evangelisch-reformiertes Pfarramt Malix-Churwalden-Parpan	081 382 11 95
• Evangelisches Pfarramt Steinbach (für Passugg)	081 373 11 81
• Evangelisches Pfarramt Chur (für Meiersboden)	081 252 22 92
• Katholisches Pfarramt Churwalden-Malix-Parpan	081 382 11 10
• Katholisches Pfarramt Chur (für Passugg/Meiersboden)	081 252 20 76

Festlegung der Bestattung

Die Erdbestattung oder Kremation hat frühestens 48 Stunden und in der Regel innert 120 Stunden nach Todeseintritt zu erfolgen. Die Geschäftsleitung der Gemeinde Churwalden kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Als öffentliche Friedhöfe gelten die Friedhöfe in Churwalden bei der Klosterkirche und in Malix und Parpan bei der Ref. Kirche. Für den Friedhof Passugg gelten die Bestimmungen der Stadt Chur.

Die Bestattungen finden nur an Werktagen und ordentlicherweise um 14.00 Uhr statt. Der Tag der Bestattung ist in Absprache mit dem Pfarramt und der Gemeindeverwaltung zu bestimmen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der Gemeinde Churwalden.

Beschaffung eines Sarges

Dafür ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. In Chur sind dies:

• Abas Bestattungen AG, Güterstrasse 11, Chur	081 286 92 11
• Caprez Bestattungen AG, Arcas 13, Chur	081 252 45 59
• Wilhelm AG, Chur	081 253 70 07

Diese Firmen übernehmen auch den Transport des/der Verstorbenen.

Aufgabe der Todesanzeige

Die Aufgabe einer Todesanzeige kann über die Somedia Promotion AG, Chur (Südostschweiz und Bündner Tagblatt; Tel. 081 255 58 58; Fax 081 255 58 59; oder E-Mail todesanzeigen@somedia.ch), erfolgen. Dabei sollten folgende Angaben gemacht werden:

- Name(n), Vorname(n) und allfälliger Ledigname des/der Verstorbenen
- Geburts- und Todesdatum des/der Verstorbenen
- Wohnort des/der Verstorbenen
- Datum, Zeit und Ort der Beisetzung/Trauerfeier (vorgängig mit Pfarramt und Gemeinde absprechen)
- Ort der Besammlung
- Namen der Familienangehörigen, Freunde • evtl. Todesursache (Krankheit, Unfall etc.)
- evtl. Institution, welcher gedacht werden soll mit Angabe der Spendenkonti

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Meldung per E-Mail eine Adresse und eine Telefonnummer für allfällige Rückfragen angeben.

Vorbereitungen für den Beerdigungstag

- Das provisorische Grabkreuz beim Bestattungsinstitut bestellen oder der Gemeinde mitteilen, wenn ein einfaches, unlackiertes Grabkreuz der Gemeinde gewünscht wird;
- bei Erdbestattung 4 Sargträger bestimmen; in der Regel Bekannte und Nachbarn,
- Bestimmen, wer den Blumenschmuck auf den Friedhof trägt;
- Trauermahl nach der Abdankung

Trauergespräch mit der Pfarrperson

Für das Trauergespräch ist mit der Pfarrperson Kontakt aufzunehmen und ein Termin zu vereinbaren.

Der Lebenslauf des/der Verstorbenen ist für das Trauergespräch wichtig. Er sollte - wenn möglich - bereits schriftlich vorbereitet sein. Besondere Wünsche für Bibeltexte und Lieder sind mit der Pfarrperson abzusprechen. Die Pfarrperson übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung der Beisetzung bzw. Trauerfeier.

Ausläuten

Das Ausläuten erfolgt am Vortag der Beisetzung jeweils von 10.00 bis 10.30 Uhr am Wohnort der Verstorbenen. In Churwalden erfolgt das Ausläuten mit den grossen Glocken beider Kirchen.

Trifft das Ausläuten auf einen Sonntag, so wird vor dem Gottesdienst eine halbe Stunde ausgeläutet. Die Gemeindeverwaltung veranlasst das Ausläuten und benachrichtigt die Mesmerinnen.

Aufbahrung und Abdankung

In der Gemeinde Churwalden fehlt eine Aufbahrungshalle. Die Aufbahrung muss bei einem der Bestattungsinstitute organisiert werden. Dieses überführt den Leichnam am Tag der Beisetzung bis spätestens 12.00 Uhr zur jeweiligen Kirche.

Die evangelische Trauergemeinde besammelt sich zur Beisetzung vor der Klosterkirche, die katholische Trauergemeinde in der Klosterkirche.

Die Beisetzung wird mit den grossen Glocken von 13.45 bis 14.00 Uhr eingeläutet.

Besondere Wünsche der Angehörigen, hinsichtlich der Gestaltung der Abdankung, können — wenn möglich und üblich — berücksichtigt werden.

Evangelische Bestattung

Der Sarg oder die Urne wird vor der Kirche aufgestellt. Dort können die Angehörigen die Kondolenz der Bevölkerung entgegennehmen.

Nach Beendigung des Läutens beginnt die Trauerfeier. Die Pfarrperson gibt das Zeichen, den Sarg oder die Urne unter Glockengeläute auf den Friedhof zu tragen. Die Reihenfolge des Trauerzuges ist in der Regel wie folgt: Kreuz, Blumen und Kränze, Sarg oder Urne, Pfarrperson, Angehörige, Trauergemeinde.

Am Grab nimmt die Pfarrperson die Beisetzungsfeierlichkeiten vor. Die eigentliche Trauerfeier findet im Anschluss an die Grablegung in der Klosterkirche statt.

Katholische Bestattung

Am Vorabend der Beerdigung findet auf Wunsch ein Rosenkranz in der Klosterkirche statt.

Der Sarg oder die Urne wird vor der Abdankung in die Kirche gebracht. Die Kränze und Blumen werden in der Kirche um den Sarg gelegt.

Die Trauerfamilie kann die Kondolenz der Bevölkerung vor der Kirche entgegennehmen. Die Abdankungsfeier findet in der Kirche statt.

Anschliessend begibt sich die Trauergemeinde unter Glockengeläute auf den Friedhof. Die Reihenfolge des Trauerzuges ist in der Regel wie folgt: Kreuz, Blumen und Kränze, Sarg oder Urne, Pfarrperson, Angehörige, Trauergemeinde.

Auf dem Friedhof wird das Grab eingesegnet und dann der Sarg im Grab versenkt. Nach dem Segen können die Angehörigen und Freunde am Grab des Verstorbenen Abschied nehmen.

Bestattung von Andersgläubigen und Konfessionslosen

Bestattungen von Andersgläubigen und Konfessionslosen sind grundsätzlich möglich. Der genaue Ablauf der Bestattung muss in Absprache mit dem Gemeindevorstand festgelegt werden.

Besondere Fälle

Als besondere Fälle gelten:

- Bestattungen von Auswärtigen;
- Bestattungen von Bürgerinnen der Gemeinde Churwalden, die ausserhalb der Gemeinde Churwalden Wohnsitz hatten;
- Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

In solchen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Zulassung.

Kremation und Urnenbeisetzung

Kremationen (Feuerbestattung) finden auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen statt. Dafür steht das Krematorium in Chur zur Verfügung. Die Anmeldung für eine Kremation erfolgt beim Bestattungsamt Chur (Tel. 081 254 47 66, oder 24-Std.-Nr. 081 254 53 00), welches auch den Zeitpunkt der Kremation mit den Angehörigen vereinbart.

Für Urnenbeisetzungen sind ausschliesslich sich zersetzende Urnen zu verwenden.

Die Trauerfeier kann vor der Kremation in den Räumlichkeiten des Krematoriums Chur stattfinden. Eine Urnenbeisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde Churwalden kann dann im engsten Kreis der Familie stattfinden. Das genaue Datum und die Uhrzeit ist nach Absprache mit der Pfarrperson und der Gemeindeverwaltung festzulegen.

Findet im Krematorium in Chur nur die Kremation statt, kann der Abdankungsgottesdienst in Churwalden mit oder ohne Urnenbeisetzung abgehalten werden. Es gilt dann der gleiche Ablauf wie bei einer, auf Seite 3 geschilderten, Bestattung.

Friedhofswesen Gemeinde Churwalden

Auf den Friedhöfen gibt es je eine Abteilung für:

- Reihengräber für Särge für Erwachsene
- Reihengräber für Särge für Kinder
- Reihengräber für Urnen

Zusätzlich gibt es auf den Friedhöfen in Malix und Churwalden ein Gemeinschaftsgrab.

Im Gemeinschaftsgrab in Churwalden besteht die Möglichkeit der Urnen- oder Aschenbeisetzung (nur mit vergänglicher Urne) und im Gemeinschaftsgrab Malix der Aschenbeisetzung (mit Fallurne).

Alle Särge und Urnen der Verstorbenen werden in fortlaufender Reihenfolge beigesetzt.

In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Person kann jedoch gemeinsam mit einem mitverstorbenen bis zu einem Jahr alten Kind beerdigt werden. In den Reihengräbern der nächsten Angehörigen dürfen bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden. In Urnengräbern können drei Urnen beigesetzt werden.

Beim Gemeinschaftsgrab handelt es sich um ein unbepflanzbares Grab.

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Sie erfährt durch nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzungen keine Verlängerung.

Die Bestattung auf den Friedhöfen der Gemeinde Churwalden ist für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, unentgeltlich. Sie umfasst ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung, die Kosten der Feuerbestattung inklusive einer Standard-Aschurne sowie ein einfaches, provisorisches Grabkreuz (unlackiertes Holz mit Namenstafel) oder eine einfache Schrifttafel.

Grabgestaltung

Grundsätzlich regelt die "Gesetzgebung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Churwalden", in Kraft seit 01.01.2013, die Grabgestaltung.

Die Pflege des Grabes, insbesondere das Giessen, der Pflanzenrückschnitt, das Jäten der Pflanzfläche und das Entfernen von verwelktem Trauerflor, ist Sache der Angehörigen. Auf die Nachbargräber ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Verwelkter Trauerflor, der von den Angehörigen nicht entfernt wird, wird von der Gemeindeverwaltung spätestens drei Wochen nach der Bestattung abgeräumt und entsorgt.

Rechtsgrundlage

Gesetz über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Churwalden (Friedhofgesetz) vom 13.12.2012

Churwalden, im Februar 2025